



Versicherungsschutz während der Winterpause

Die Saison geht zu Ende, die Oldies werden winterfest gemacht. Zahlreiche Tipps und Anleitungen raten einem, was beim Einmotten zu beachten ist.

Wie unsere Fahrzeuge aber während ihres Winterschlafes versichert sind, darüber herrscht in der Szene immer wieder Verwirrung und Uneinigkeit.

Die Frage nach dem Versicherungsschutz lässt sich nicht einheitlich beantworten. Je nach dem, ob und wie der Oldie angemeldet ist, fällt die Antwort sehr unterschiedlich aus:

H-Kennzeichen: Das H-Kennzeichen ist eine reguläre Zulassung. Die pauschale, Steuer hat hier keine Auswirkung. Die Zulassung gilt auch über den Winter. Man könnte mit seinem Oldie schließlich auch jederzeit wieder am Straßenverkehr teilnehmen. Wegen der Zulassung läuft auch die für das Fahrzeug abgeschlossene Versicherung weiter. Sofern also eine Kaskoversicherung abgeschlossen wurde, besteht deren Schutz auch im Winter. Die Teilkasko deckt bereits die Risiken des Fahrzeugdiebstahls und der Brandes ab, die Vollkasko auch das Vandalismusrisiko.

Während der Winterpause abgemeldete Fahrzeuge: Nach den Allgemeinen Kraftfahrtbedingungen gilt eine sog. Ruheversicherung, die sogar beitragsfrei ist. Für die ersten Monate nach einer Abmeldung besteht der Versicherungsschutz des Versicherungsvertrages eingeschränkt (!) weiter. Sofern für das Fahrzeug also bis zur Abmeldung eine Kaskoversicherung bestand, greift die Ruheversicherung im Umfang der Leistungen einer Teilkasko. Dies auch dann, wenn eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen war. In der Teilkasko sind aber die Risiken des Diebstahls und des Brandes abgedeckt. Vandalismus bleibt allerdings außen vor.

Jedoch ist Obacht geboten. Zwar sehen die allgemeinen Kraftfahrtbedingungen eine Ruheversicherung dem Grunde nach vor. Einige Versicherungsgesellschaften schließen diese in ihren eigenen Bedingungen aber aus. Hier ist dringend die Lektüre der Bedingungen des eigenen Versicherungsvertrages empfohlen. Dies gilt auch zu der Frage, für welchen Zeitraum nach Abmeldung die Ruheversicherung gilt. Dies wird von Versicherer zu Versicherer sehr unterschiedlich geregelt.

Die Ruheversicherung gilt für solche Fahrzeuge, die entweder in einer Räumlichkeit eingestellt, oder einem umfriedeten Abstellplatz abgestellt sind. Fahrzeuge die öffentlich zugänglich abgestellt sind, sind also auch im Rahmen der Ruheversicherung nicht von einem Versicherungsschutz umfasst.

Info - DEUVET -